

Organisationsordnung für die HI. Geistspitalstiftung Landshut

§ 1

Vertretung und Verwaltung der Stiftung

(1) Die HI. Geistspitalstiftung wird durch die Stadt Landshut und ihre Organe vertreten und verwaltet.

(2) Für grundsätzliche Entscheidungen sind der Stadtrat und seine Ausschüsse bzw. der Oberbürgermeister zuständig (§§ 2 und 3). In wichtigen Belangen ist der Verwaltungsbeirat (§ 4) zu informieren und ggf. zu hören. Der von der Regierung von Niederbayern gem. Art. 22 Abs. 1 BayStG bestellte besondere Vertreter wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen beteiligt.

(3) Die laufende Verwaltung ist gegliedert in

- a) die allgemeine Vermögens-, Finanz- und Betriebsverwaltung (Stiftungsverwaltung - §§ 5 und 6),
- b) den Betrieb der Alten- und Pflegeheime und der Küche (Stiftungsbetriebe - § 7) sowie
- c) den Forstbetrieb (§ 8),

wenn und soweit nicht andere städtische Dienststellen zuständig sind (§ 9).

§ 2

Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse richtet sich nach dem Gemeinderecht und der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrats Landshut. Das gilt insbesondere für

- a) Erlass und Änderung der Satzung, der Organisationsordnung und der Heimordnung,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der Wirtschaftspläne (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzpläne),
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) Festlegung des Stellenplans und Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stiftung,
- e) Entscheidung über Baumaßnahmen i.R.d. Haushaltsplans,
- f) Kenntnisnahme von den mit den Hauptkostenträgern vereinbarten Heimentgelten,
- g) sonstige weitreichende Organisations- und Finanzangelegenheiten,
- h) Entscheidung von Beschwerden gegen die Ablehnung einer beantragten Heimaufnahme,
- i) Kündigung bzw. Entlassung eines Heimbewohners durch die Stiftung.

§ 3

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und des Referenten

(1) Im übrigen ist der Oberbürgermeister der Stadt Landshut oder sein Stellvertreter entsprechend der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat Landshut zuständig.

(2) Der zuständige Referent übt im Auftrag des Oberbürgermeisters die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung und ihrer Betriebe aus, vertritt den Oberbürgermeister in Geschäften der laufenden Verwaltung und entscheidet über Beschwerden von Heimbewohnern und -bewerbern und deren Angehörigen, sofern der Stiftungsverwalter nicht abhilft.

§ 4

Verwaltungsbeirat

Die Bestellung und Mitwirkung eines Verwaltungsbeirats erfolgt nach der Geschäftsordnung des Stadtrats Landshut für Verwaltungsbeiräte.

§ 5

Betriebsführung der Alten- und Pflegeheime der Hl. Geistspitalstiftung (Stiftungsverwaltung)

(1) Der Stiftungsverwaltung obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte mit dem Zweck, die Betreuung und Pflege der Heimbewohner nach den Erkenntnissen und Vorschriften für eine moderne Altenhilfe unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen. In wichtigen Dingen ist das Einvernehmen mit den Leitern der Stiftungsbetriebe herzustellen.

(2) Der Stiftungsverwaltung obliegt insbes.

- a) die Mitarbeit bei der Erstellung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Wirtschaftspläne,
- b) die Führung des zeitlichen und sachlichen Nachweises der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der gültigen Buchhaltungsvorschriften,
- c) die Abrechnung der Heimentgelte
- d) Mitarbeit bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses, Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Stiftungsbetriebe Alten- und Pflegeheime und Forst,
- e) Mitarbeit bei der Vorbereitung der Verhandlungen über die Neufestsetzung der Heimentgelte,
- f) Verwaltung der stiftungseigenen Grundstücke, soweit nicht die Stadt zuständig ist,
- g) Mitarbeit in Angelegenheiten des Personals und der Heimbelegung,
- h) Überwachung der Heimkostenabrechnung mit den Kostenträgern und Heimbewohnern.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsverwalters der Alten- und Pflegeheime

(1) Die Leitung der Stiftungsverwaltung und Überwachung der Stiftungsbetriebe (Heime, Küche) obliegt dem Stiftungsverwalter, soweit nicht andere Personen hierfür zuständig sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbes.

- a) Überwachung und Steuerung des funktionellen Ablaufs, Organisationsüberprüfung und ggf. -änderung; Einführung neuer Arbeitsmethoden; optimaler Einsatz der Arbeitskräfte; Motivation des Personals,
- b) Planung und Vorbereitung aller Personalangelegenheiten einvernehmlich mit Heim-/Pflegedienstleitung und Küchenleitung i.R.d. Stellenplans und unter Beachtung der Fachkraftquote und des Pflegepersonalschlüssels,
- c) alle Einkäufe u. Beschaffungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit,
- d) Controlling sämtlicher Ausgaben,
- e) Vollzug des Haushalts; Überwachung der Buchhaltung,
- f) Verwaltung der beiden Altenheime, soweit das nicht Aufgabe der Heim- oder Pflegedienstleitung ist, ggf. einvernehmlich mit diesen, insbesondere
 - Koordination der beiden Heime (Leitungsbesprechungen, Qualitätszirkel usw.),
 - Sicherstellung der sparsamen und wirtschaftlichen Führung und Verwaltung der Heime,
 - Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsvorschriften des SGB XI, des Heimgesetzes und der Anforderungen von MDK und Heimaufsicht,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern,
 - Kündigung von Heimverträgen
 - Leitung von Veranstaltungen in den Heimen (Informationsabende für die Bewohner usw.); Sicherstellung der Betreuung der Heimbewohner,
 - Vorbereitung und Unterstützung bei der Wahl der Heimbeiräte; auf deren Wunsch Leitung und Protokollierung ihrer Sitzungen,
 - Umsetzung von Anregungen u. Abhilfe bei Beschwerden von Heimbewohnern u. Angehörigen,
 - Öffentlichkeitsarbeit; Heimprospekte; Repräsentationsaufgaben,
 - verantwortliche Vorlage der Wirtschafts- und Erfolgspläne,
 - verantwortliche Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Stiftungsbetriebe Heime und Forst nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung,
 - Vorbereitung und Führung der Verhandlungen wegen Festlegung der Heimentgelte mit den Pflegekassenverbänden und dem zuständigen Sozialhilfeträger; Beteiligung der Heimbeiräte; Umsetzung der Erhöhungen,
 - Mitwirkung bei der Verwaltung der Stiftungsgrundstücke, Zusammenarbeit mit dem Forstverwalter,
 - sonstige Verwaltungsaufgaben, z.B. Kontakte zu Heimaufsicht, SH-Trägern, MDK; Fertigung von Statistiken.

(2) Der Stiftungsverwalter ist von den Leitern oder Leiterinnen der Stiftungsbetriebe über wichtige Angelegenheiten des täglichen Betriebs zu unterrichten und entscheidet über wesentliche Vorgänge und in Zweifelsfällen, ggf. einvernehmlich mit dem zuständigen Referat der Stadt.

§ 7

Leitung der Stiftungsbetriebe (Heime, Küche)

(1) Für die Leitung der Heime ist ein/e entsprechend ausgebildete/r Heimleiter/in zu bestellen; im Rahmen der Möglichkeiten kann für jedes Heim ein/e Heimleiter/in bestellt werden. Der Heimleitung obliegt

- a) einvernehmlich mit Pflegedienstleitung und Stiftungsverwalter die Mitwirkung in Personalangelegenheiten, insbes. die Kontrolle der Einhaltung des Personalschlüssels und der Fachkraftquote, Führung des Pflegepersonals,
- b) die Überwachung der Einhaltung der Dienstpläne,
- c) die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsvorschriften und des Versorgungsvertrags nach dem SGB XI sowie der Pflegedokumentation,
- d) einvernehmlich mit dem Stiftungsverwalter der Einsatz und die Arbeitsgestaltung des übrigen Hauspersonals (Hausmeister, Reinigung, Wäscherei etc.),
- e) die Betreuung der Heimbewohner durch Veranstaltungen, Kontaktpflege, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden (auch von Angehörigen),
- f) sonstige für den Heimbetrieb erforderliche Organisationstätigkeit.

(2) Für jedes Heim ist eine Pflegedienstleitung zu bestellen. Sie ist verantwortlich für die Betreuung und Pflege der Heimbewohner entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und bestehender Vorschriften und Vereinbarungen. Sie hat insbes.

- a) das Pflegepersonal entsprechend anzuweisen,
- b) die Dienstpläne für das Pflegepersonal zu erstellen und ggf. die Vertretung zu regeln,
- c) bei der Auswahl von Pflegekräften unter Berücksichtigung des Personalschlüssels und der Fachkraftquote mitzuwirken,
- d) für die Fortbildung des Pflegepersonals zu sorgen,
- e) Wünsche und Beschwerden der Heimbewohner zu beachten und ggf. an die Heimleitung weiterzuleiten.

(3) Für die verantwortliche Leitung der Küche ist ein ausgebildeter Koch zu bestellen. Ihm obliegt

- a) die Mitwirkung bei der Auswahl des Küchenpersonals und dessen Einsatz und Kontrolle,
- b) die Bestellung (über die Stiftungsverwaltung) und Bevorratung benötigter Lebensmittel,
- c) die Einhaltung vorgeschriebener und allgemein anerkannter Hygienestandards bei der Speisenzubereitung und der Instandhaltung der Küchenräume und der Arbeitsgeräte,
- d) die Aufstellung des Speiseplans (einvernehmlich mit Heim- und Stiftungsleitung) und die Zubereitung und Auslieferung der Speisen an die beiden Heime sowie im Rahmen etwa bestehender Vereinbarungen an andere Einrichtungen.

Das Nähere regeln bei Bedarf Dienstanweisungen, die vom zuständigen Referenten im Einvernehmen mit dem Stiftungsverwalter erlassen werden

§ 8

Bewirtschaftung des Stiftungswaldes

(1) Der Stiftungswald ist nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) in der jeweils gültigen Fassung zu bewirtschaften und in seinem Umfang zu erhalten. Wird ein Forstgrundstück veräußert, soll ein adäquates Ersatzgrundstück erworben werden.

(2) Für die forstfachliche Leitung des Stiftungsförstes und die ordnungsgemäße Betriebsausführung ist ein Betriebsleiter zu bestellen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die vom zuständigen Referenten erlassen wird.

§ 9

Mitwirkung von Dienststellen der Stadt Landshut

Bei der Durchführung von Aufgaben der Stiftung (z.B. Vollzug von Personalangelegenheiten, Verwaltung des Grundbesitzes, Haushaltsangelegenheiten u.a.m.) wirken die nach dem Aufgabengliederungsplan zuständigen Dienststellen der Stadt Landshut einvernehmlich mit dem Stiftungsverwalter und, soweit der Stiftungswald betroffen ist, mit dem Betriebsleiter mit. Das zuständige Referat ist bei wichtigen Angelegenheiten zu beteiligen.

§ 10

Altenheimbetrieb

(1) Die Heime der Stiftung (§ 2 der Satzung) werden auf privatrechtlicher Basis betrieben.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stiftung und den Heimbewohnern werden durch die unmittelbar anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und privatrechtliche Heimverträge geregelt. Ergänzend wird eine Heimordnung erlassen.

(3) Die Heimaufsichtsbehörde (§ 15 HeimG) und der MDK (§ 112 Abs. 3 SGB XI) sind bei ihren Qualitätsprüfungen zu unterstützen. Ihnen ist der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen, Einsicht in alle Dokumentations-, Dienst-, Abrechnungs- und sonst für den Heimbetrieb relevanten Unterlagen zu gewähren und gewünschte Auskunft zu erteilen.